

99036007006000, 99036007006000

Fahrzeugzulassung - Bauart von Fahrzeugteilen genehmigen lassen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214215194/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036007006000, 99036007006000
Leistungsbezeichnung I	Fahrzeugzulassung - Bauart von Fahrzeugteilen genehmigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrzeugteile
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300),

Modul	Sachverhalt
	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/fztv/BJNR214200998.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/index.html#BJNR012600011BJNE001500000 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/fztv/BJNR214200998.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/index.html#BJNR012600011BJNE001500000
Teaser	<p>An Fahrzeugen verwendete Einrichtungen müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Diese Allgemeine Bauartgenehmigung mit Typenbezeichnung erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt, Einzelgenehmigungen auf Antrag die zuständige Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde.</p>
Volltext	<p>An Fahrzeugen verwendete Einrichtungen, wie z.B. Scheinwerfer und andere Leuchten, Luftreifen, Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme, Scheiben, Bremsen, Warndreiecke, Warneinrichtungen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und Leuchten zur Sicherung hinausragender Ladung, dürfen nur dann an oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen verwendet werden, wenn sie in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sind. Das Fahrzeugteil darf nur dann verwendet werden, wenn für die Bauart seines Typs eine Allgemeine Bauartgenehmigung oder eine Bauartgenehmigung im</p>

Modul

Sachverhalt

Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilt wurde. Durch die Bauartgenehmigung sind auch das Feilbieten, die Veräußerung, der Erwerb und die Verwendung der genehmigten Gegenstände sowohl für zulassungspflichtige als auch für zulassungsfreie Fahrzeuge sowie für Fahrzeuge des nichtmotorisierten Verkehrs erfasst.

Erforderliche Unterlagen

Im Fall der Beantragung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ist in dem Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Typbezeichnung des Fahrzeugteils anzugeben und es sind in dem an die Prüfstelle zu richtenden Antrag Muster und Unterlagen zum Fahrzeugteil beizufügen. Nähere Angaben zu den einzureichenden Mustern und Unterlagen können der Anlage 1 der Fahrzeugteilverordnung (FzTV) entnommen werden.

Im Fall der Beantragung einer Bauartgenehmigung im Einzelfall ist mit dem Antrag an die Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle mitvorzulegen.

Prüfstellen sind:

eine der in Anlage 2 der Fahrzeugteilverordnung genannte, für die Prüfung bestimmter Fahrzeugteile zuständige Prüfstelle,
ein anerkannter Technischer Dienst,
die Technische Prüfstelle der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Dresden.

Voraussetzungen

Der Antragsteller beabsichtigt, am Fahrzeug Fahrzeugteile zu verwenden, die dem Bauartgenehmigungszwang nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen und für die bislang keine Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis vorliegt.

Kosten

Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Höhe der Gebühren kann je nach Fallkonstellation variieren. Konkrete Auskünfte hierzu erteilt die jeweils zuständige Behörde.

Verfahrensablauf

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Fahrzeugteilverordnung und den zugehörigen Richtlinien. Anträge auf Erteilung einer Allgemeinen

Modul

Sachverhalt

Bauartgenehmigung für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeugteile sind schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Typbezeichnung beim Kraftfahrt-Bundesamt zu stellen. Dem Antrag ist das Gutachten der Prüfstelle beizufügen, die bisher für die Prüfung der Teileart zuständig war. Die Prüfstelle prüft in ihrem Gutachten, ob die Fahrzeugteile den Anforderungen entsprechen, die zur Einhaltung der Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu stellen sind. Gehört das zur Verwendung beabsichtigte Fahrzeugteil nicht zu einem genehmigten Typ, kann eine Einzelgenehmigung unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der oben genannten Prüfstelle bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Bei positiver Prüfung erteilt die Zulassungsbehörde die Einzelgenehmigung, indem sie auf dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle unter Angabe von Ort und Datum vermerkt: "Einzelgenehmigung erteilt". Etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind in den Vermerk aufzunehmen. Wird das Fahrzeugteil an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger verwendet, so ist die Einzelgenehmigung in den Zulassungsbescheinigungen einzutragen und in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnissen kenntlich zu machen.

Bearbeitungsdauer

Der Zeitablauf der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Bauartgenehmigung ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig und nicht pauschal zu beziffern. Genauere Auskunft kann Ihnen Ihre zuständige Zulassungsbehörde erteilen.

Frist

keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen zur Verwendung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur feilgeboten,

Modul

Sachverhalt

veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fahrzeugteile, die in einer vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, obwohl sie nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Bei einer Fahrzeugkontrolle muss das vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen möglichst feststellbar sein. Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, einem oder zwei Kennbuchstaben, die die Art der Fahrzeugteile bezeichnen, einer Nummer und, soweit erforderlich, zusätzlichen Zeichen. Muster von Prüfzeichen enthält Anlage 3 der Fahrzeugteilverordnung.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Bauart von Fahrzeugteilen Genehmigung
- Einrichtungen an Fahrzeugen dürfen nur dann an oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen verwendet werden, wenn sie in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sind.
 - Im Fall der Beantragung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ist in dem Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Typbezeichnung des Fahrzeugteils anzugeben und es sind in dem an die Prüfstelle zu richtenden Antrag Muster und Unterlagen zum Fahrzeugteil beizufügen. Nähere Angaben zu den einzureichenden Mustern und Unterlagen können der Anlage 1 der Fahrzeugteilverordnung (FzTV) entnommen werden.
 - Im Fall der Beantragung einer Bauartgenehmigung im Einzelfall ist mit dem Antrag an die Zulassungsbehörde das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle mitvorzulegen.
 - Benötigte Unterlagen:
 - Einzelgenehmigung erteilen die örtlich zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden.

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich für eine Allgemeine Bauartgenehmigung an das Kraftfahrt-Bundesamt,

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	<p>für eine Bauartgenehmigung im Einzelfall an die örtlich zuständige Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde.</p> <p>Für die Erteilung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung ist in Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt zuständig. Im Fall der Erteilung der Bauartgenehmigung im Einzelfall sind in Thüringen die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die großen, kreisangehörigen Städte als Zulassungsbehörden zuständig. Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung.</p>
Formulare	<p>Wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde. Manche Behörden stellen Formulare zur Verfügung.</p>
Ursprungsportal	<p>Fahrzeugzulassung - Bauart von Fahrzeugteilen genehmigen lassen, Vehicle registration - having the design of vehicle parts approved</p>